

sentung der Reallohn durch den unverantwortlichen Lohndruck ganz wesentlich zurückgehen muß. Denn nach eigenem Geständnis „ermißt die Regierung die ganze Schwere dieser Maßnahme (des Lohndrucks), glaubt sie aber den Arbeitnehmern zumuten zu können, weil die Lebenshaltungskosten bereits erheblich gesunken sind, und zwar nach dem Lebenshaltungsindex unter den Stand von 1927 und weil die Reichsregierung im Gesamtergebnis von ihren Maßnahmen eine weitere bedeutende Verbilligung der Lebenshaltung erwartet, die auf die Dauer eine Sentung des Reallohnes verhindert“. Damit ist die vorerst eingetretene Sentung des Reallohnes zugegeben. Daß aus der Erwartung, eine dauernde Sentung des Reallohnes zu verhindern, nichts werden wird, läßt sich unschwer erkennen aus der vorjährigen Preisentungskomödie, die zum Zweck der Beruhigung über die damalige erste Welle des Lohndrucks inszeniert wurde. Viele nicht gehaltene Versprechungen untergraben den Glauben an die Ehrlichkeit des Willens!

Die Erhöhung der Umsatzsteuer, deren ganze Wucht sich infolge der Ausnahmebesteuerung der Konsumgenossenschaften bemußt und gewollt gegen diese gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeiterschaft richtet — wir wissen, daß der Reichskanzler kein Freund dieser Einrichtungen ist —, ist ein Stein mehr zur Bedrückung der Konsumenten und ein starkes Hindernis für eine ehrlich gemeinte Preisentung. Daß alle Zweifel an einer ehrlich gewollten Preisentung berechtigt sind, wird bewiesen durch die jetzt schon vorsorglich erfolgte Aufforderung bürgerlicher Zeitungen an den Handel, „durch Zeitungsanzeigen, Drucksachen usw. dem Kunden begreiflich zu machen, daß die Preisentung bereits vollzogen ist.“ Der Preisentungsschwindel ist also schon in vollem Gange. Einziges Opfer der großen Aktion bleibt demnach nur das schaffende Volk, das durch Inhalt und Form der Notverordnung an Händen und Füßen geknebelt wird.

* * *

Nahezu alle Bestimmungen der Notverordnung sind für unsere Kollegenchaft wichtig, doch dabei sind die „Arbeitsrechtlichen Vorschriften“ an erster Stelle zu nennen. Alle am Tage des Inkrafttretens dieses Teiles der vierten Notverordnung — am 8. Dezember — geltenden Tarifverträge laufen, wenn sie nicht auf längere Zeit abgeschlossen sind oder wenn die Tarifvertragsparteien nicht nach dem Inkrafttreten dieses Teiles der Notverordnung eine andere Dauer vereinbaren, mit dem 30. April 1932 ab. Nach dieser Bestimmung behalten unsere Mantelverträge die festgelegte Laufzeit, und zwar der mit dem Verband Deutscher Buchbindermeister abgeschlossene bis zum 30. Juni 1932, der mit dem Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen abgeschlossene bis zum 31. August 1932, der mit dem Zentralverband Deutscher Kartonnagenfabrikanten abgeschlossene bis zum 30. September 1932 und der Wellpappenvertrag bis zum 30. Juni 1932. Der mit dem Deutschen Buchdruckerverein abgeschlossene Mantelvertrag, der bis zum 31. März 1932 Geltung hat, wird auf Grund der Notverordnung bis zum 30. April 1932 verlängert.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1932 gelten die Löhne des Tarifvertrages, der für den

10. Januar 1927 galt, soweit sie niedriger sind, in dem gegenwärtig laufenden Tarifvertrag vereinbart. Ergibt sich hieraus eine Lohnsentung, die höher ist als 10 Proz., dann tritt nur eine Kürzung um 10 Proz. ein. Bei Löhnen, die seit dem 1. Juli 1931 nicht tarifvertraglich herabgesetzt worden sind, beträgt die Kürzung 15 Proz. Für die von unserem Verband abgeschlossenen Reichslohntarife ist seit dem 1. Juli 1931 eine Reduzierung des Lohnes nicht eingetreten. Der 1. Januar bringt darum zwangsläufig eine Kürzung von 15 Proz., jedoch darf der Lohn nicht unter die Lohnsätze vom 10. Januar 1927 sinken. Würde dies geschehen, dann treten die Lohnsätze vom 10. Januar 1927 an deren Stelle.

Die Löhne, die nach dieser von der Reichsregierung vorgeschriebenen Sentung vom 1. Januar 1932 ab gelten sollen, „haben die Tarifvertragsparteien bis zum 19. Dezember 1931 in einem Nachtrag zum Tarifvertrag schriftlich festzulegen“. Diese Verhandlungen mit den einzelnen Unternehmergruppen unseres Berufes sind angelegt für den 16. Dezember mit dem Verband Deutscher Buchbindermeister, für den 17. Dezember mit dem Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen, für den 16. Dezember mit dem Zentralverband Deutscher Kartonnagenfabrikanten. (Die ab 1. Januar zu zahlenden Löhne werden wir in unserer nächsten Nummer bekannt geben können.) „Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten oder erfolgt aus einem anderen Grunde keine Festlegung, dann ist von den Tarifvertragsparteien dem örtlich zuständigen Schlichter, oder wenn der Geltungsbereich des Tarifvertrages den Bezirk eines Schlichters überschreitet, dem Reichsarbeitsminister Kenntnis zu geben, der für diesen Fall einen besonderen Schlichter bestellt.“ Der Schlichter entscheidet allein und bindend. Er kann dabei alle Unebenheiten ausgleichen, die sich ergeben aus einer etwaigen verschleierten Fassung der Tarifverträge, die am 10. Januar 1927 in Geltung waren und der gegenwärtig laufenden. Auch kann er, wenn am 10. Januar 1927 ein Tarifvertrag nicht bestand, eine andere als die allgemein vorgesehene Regelung treffen, wenn ihm das mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand der Löhne am 10. Januar 1927 wirtschaftlich und sozial unumgänglich erscheint. Zu diesem Zweck kann der Schlichter in alle für die Tarifvertragsparteien geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen eingreifen, die nach seiner freien (d. h. ihm von der Reichsregierung vorgeschriebenen) Ueberzeugung mit der Regelung der Löhne und Gehälter in Zusammenhang stehen. Er kann auch für den Ablauf von Tarifverträgen einen späteren Zeitpunkt als den 30. April 1932, jedoch nicht über den 30. September 1932 hinaus bestimmen. Alle von dem Schlichter getroffenen Regelungen gehen mit Wirkung ab 1. Januar 1932 in die einzelnen Tarifverträge als deren Bestimmungen über.

Soweit laufende Tarifverträge, die hiernach eine Änderung erfahren, allgemeiner verbindlich waren, sind diese Änderungen auf Antrag einer Tarifvertragspartei ohne Bekanntmachung und mit Wirkung ab 1. Januar 1932 für allgemeinverbindlich zu erklären. Der Antrag ist bis zum 15. Januar 1932 zu stellen, es sei denn, daß die Festlegung des Schlichters

nach dem 8. Januar 1932 erfolgt. In diesen Fällen genügt der Eingang innerhalb einer Woche nach der Festlegung. Gehen Anträge nach dem 15. Januar 1932 beim Reichsarbeitsminister ein, dann kann er einen späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 1932 für den Beginn der Allgemeinverbindlichkeit festlegen.

Von Bedeutung ist die Bestimmung über den Lohn derjenigen Kollegen und Kolleginnen, die gegenwärtig nicht unter einen Tarifvertrag fallen. Diese werden, da für ihre Arbeitsbedingungen ein tarifloser Zustand besteht, durch die Notverordnung nicht betroffen. Hier bleibt es bei den Möglichkeiten, die sich aus dem allgemeinen Recht ergeben. Es kann also eine Herabsetzung der Bezüge durch Vereinbarung neuer Arbeitsbedingungen oder eine tarifliche Regelung auf Grund von freien Vereinbarungen oder im Wege der Schlichtung auf Grund der Schlichtungsverordnung erfolgen, die an sich unverändert geblieben ist.

Die Festlegung der Laufzeit der Mantelverträge mindestens bis zum 30. April soll die Vorbedingung schaffen für eine „Verfeinerung des Tarifvertragsystems“. Hinter dieser harmlos klingenden Bezeichnung verbirgt sich das Bestreben der Regierung, gegebenenfalls die bestehenden Reichstarife zerlegen zu können. In vulgäres Deutsch übersezt bedeutet das die staatliche Förderung der Schmutzkonzurrenz auf Kosten des auf einen unerträglichen Tiefstand gebrachten Lohnes. Die Reichstarife sollen zerlegt werden können für einzelne Gebiete oder Wirtschaftszweige. Auch soll Gelegenheit geschaffen werden, eine vorübergehende besondere Notlage einzelner Betriebe angemessen zu berücksichtigen. Das würde die Zerstückelung der Reichstarife durch ein Nachwort der Regierung bedeuten. Damit findet dann jeder zielbewusste Verächter des kollektiven Arbeitsvertrages und der absolute Herr-im-Hause-Standpunkt die behördliche Konzeßion und alle erforderliche Stütze.

* * *

Aus diesem gewaltsamen Eingriff in die laufenden Tarifverträge ergibt sich, daß das Tarifrecht zwar unangestastet geblieben ist. Es gilt in vollem Umfange nach wie vor die Unmittelbarkeit und die Unabdingbarkeit. Es gilt außerdem in vollem Umfange die Friedenspflicht und die Durchführungspflicht der Tarifvertragsparteien. Dagegen gibt es keine Tariffreiheit mehr, sondern nur noch das Lohnkitt der Reichsregierung, das diese, soweit es nicht in der Notverordnung erfolgt ist, mit Hilfe des Schlichtungswesens ausüben kann.

Aus diesem gewaltsamen Eingriff in die laufenden Tarifverträge ergibt sich weiter, daß der Schlichter heute mit einer Machtvollkommenheit ausgestattet ist, die ihn zum Herrn der Dinge stempelt. Zwar sind ihm für sein Handeln die schärfsten Richtlinien gegeben, doch letzten Endes ist er es, der das Nachwort spricht, falls sich die Parteien nicht zu einigen vermögen. Es ist nur für Ausnahmefälle vorstellbar, daß Gewerkschaftsvertreter den von der Notverordnung zwangs-mäßig vorgeschriebenen gewaltsamen Lohnabbau unterschrittlich anerkennen können. Ihre Aufgabe wird es sein, zu versuchen, Mißderungen zu erreichen, die festzusetzen der Schlichter ebenfalls das Recht hat.

Wenn z. B. ein Lohnstarif lange vor dem 10. Januar 1927 abgeschlossen wurde und seine Laufzeit kurz nach diesem Stichtag zu Ende ging, dann kann der Schlichter diese Tatsache bei seiner Entscheidung stark berücksichtigen. Weiter werden die Gewerkschaftsvertreter versuchen müssen, in der Zwischenzeit zugunsten der Arbeiterschaft eingetretene Änderungen im Tarifsystem, deren Nichtberücksichtigung sich zu einem Schaden für die Arbeiterschaft auszuwirken kann, in entsprechender Weise zur Geltung zu bringen. Auch darauf werden sie hinzuwirken haben, daß bei der Festlegung des neuen Lohnes beachtet wird, daß Anfang 1927 neben dem tariflichen Lohn Leistungszulagen in weiterem Ausmaß gegeben wurden, so daß eine Lohnfestsetzung ohne Beachtung dieser Tatsache eine die Lohnsenktungsaktion der Regierung weit überschreitende Benachteiligung der Arbeiterschaft darstellen würde. Die letzte Entscheidung jedoch über das, was Rechtens sein soll, werden sie dem Schlichter überlassen müssen, der als Vertreter der Regierung handelt. Für alles Geschehen hat nur die Regierung die Verantwortung zu tragen und das mag auch bei der Festlegung der nunmehr geltenden Löhne zum Ausdruck kommen.

rung des Reichstarifvertrags vom 5. Juni 1930 und des Lohnstarifvertrags vom 4. Februar 1931 (vgl. ArbZ. 1931 Nr. 19) erhält mit Wirkung von 1. November 1931 die Fassung der Ausnahmeklausel in Ziffer III dieser Entscheidung.

gez. Dr. Stegerwald.

Eingetragen am 8. Dezember 1931 auf Blatt 9392 IId. Nr. 11 des Tarifregisters.

* * *

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich auf die Vereinbarung vom 31. Juli 1931, die eine Änderung des „Apl“-Mantelvertrags darstellt, und zwar in bezug auf die Lohneinteilung für die Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie.

Bemerkenswert dabei ist, daß sich die allgemeine Verbindlichkeit nach Ziffer III der Entscheidung nicht erstreckt auf Arbeitsverhältnisse in Betrieben, für die am 1. Juni 1931 besondere Tarifverträge der Papier verarbeitenden Industrie bestanden haben, und daß sie sich ferner nicht erstreckt auf Arbeitsverhältnisse in sonstigen Betrieben, die durch besondere Tarifverträge der Papier verarbeitenden Industrie geregelt sind oder werden. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers über den Reichsmantelvertrag hatte eine Formulierung in der es hieß:

„Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverhältnisse, die durch besondere Tarifverträge der Papier verarbeitenden Industrie geregelt sind oder werden.“

Der erste Satz der neuen Entscheidung, nach dem die Allgemeinverbindlichkeit sich auch nicht erstrecken soll auf Arbeitsverhältnisse in Betrieben, für die am 1. Juni 1931 besondere Tarifverträge abgeschlossen sind, stellt etwas Neues dar. Daß bei dem Nachtrag die an sich schon im Hauptvertrag festgesetzte gummiartige Formulierung noch eine weitere Einschränkung erfahren hat, hat seine Ursache darin — wie der Reichsarbeitsminister in einem Begleitschreiben an die Tarifparteien sagt —, daß die besonderen Tarifverträge in München-Glabach, Wuppertal und Düren besonders erhalten bleiben sollen.

Diese neue Einschränkung ist zweifellos in Verbindung zu bringen mit der sogenannten Verfeinerung der Tarifverträge, von der das Reichsarbeitsministerium seit einigen Monaten auf Betreiben der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände eingenommen ist. Für eine derartige Art der „Verfeinerung von Tarifverträgen“ fehlt uns natürlich jedes Verständnis. Solange jedoch die Arbeiterschaft nicht die Wege findet zur Bildung einer auch die Interessen der Arbeitnehmererschaft wahrnehmenden Regierung, wird man sich mit einer derartigen Art von „Verfeinerung von Tarifverträgen“ wohl abfinden müssen.

Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen.

Nachtrag zum „Apl“-Mantelvertrag allgemeinverbindlich.

Der Reichsarbeitsminister hat den nachstehend bezeichneten Tarifvertrag im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung (Reichsgesetzbl. 1928 S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

I. Parteien des Tarifvertrages:

- a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen, Fachgruppe: Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken, Berlin;
- b) auf Arbeitnehmerseite: Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, Berlin; Graphischer Zentralverband, Köln.

II. Tag des Abschlusses: 31. Juli 1931, Vereinbarung über Änderung des Zusatzvertrages für die Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie mit Niederschrift zu dieser Vereinbarung, Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrag vom 5. Juni 1930.

III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter in Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverhältnisse in Betrieben, für die am 1. Juni 1931 besondere Tarifverträge der Papier verarbeitenden Industrie bestanden haben. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Arbeitsverhältnisse in sonstigen Betrieben, die durch besondere Tarifverträge der Papier verarbeitenden Industrie geregelt sind oder werden.

IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien.

V. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. November 1931.

VI. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Reichstarifvertrag.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Ziffer 80 des Reichstarifvertrags vom 5. Juni 1930 hat geendet.

VII. Die Ausnahmeklausel in Ziffer III der Entscheidung über die Allgemeinverbindlichkeit

Die Bestimmungen der Notverordnung

treten in Kraft:

Ab sofort:

1. Senkung der Zinsen der festverzinslichen Werte von 8 auf 6 Proz., bei höherer Verzinsung um 25 Proz. des Zinsfußes.
2. Recht der Ablösung der Hauszinssteuer durch Zahlung des dreifachen Jahresbetrages.
3. Tätigkeits des Preisdiktators.
4. Schutz gegen unrentable Zwangsvollstreckung.
5. Reichsfluchtsteuer und der Steuersteckbrief.
6. Allgemeines Uniformverbot.
7. Burgfrieden mit dem Verbot aller politischen Versammlungen und Kundgebungen.

Ab 16. Dezember:

8. Senkung der Eisenbahn-Gütertarife um 15 bis 26 Proz.

Ab 1. Januar 1932:

9. Preislenkung für Kartellpreise und Markenwaren.
10. Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge von 24 auf 12 Proz.
11. Herabsetzung der Altmieten um 10 Proz. der Friedensmiete.
12. Vereinbarung über die Senkung der Neubaumieten.
13. Neue Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung.
14. Fortfall der Kleinverleihenrenten.
15. Eingriff in die Tarifverträge zur Senkung der Löhne auf den Stand vom 10. Januar 1927.
16. Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2 Proz. (für Konsumvereine und Warenhäuser 2½ Proz.), ausgenommen Brot und Mehl.
17. Senkung der Beamtengehälter.
18. Senkung der Arbeiter- und Angestelltenbezüge bei den Behörden.
19. Kündigungsrecht aller laufenden Mietverträge, die vor Juni 1931 abgeschlossen und noch nicht um 20 Proz. ermäßigt sind. (Kündigungsrecht nur bis 5. Januar.)

Ab 10. März 1932:

20. Vorauszahlung der erst am 10. April fälligen Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Ab 1. April 1932:

21. Neue Einschränkung der Wohnungszwangswirtschaft.
22. Schlußtermin für das Ablösungsrecht der Hauszinssteuer zum dreifachen Betrage. Von da ab muß der dreieinhalbfache Betrag gezahlt werden.

Abrechnung der Verbandsteile

Einnahmen

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like Mitgliedsbeiträge, Vorstandskasse, and various contributions.

Gesamt 78 240,02 RM

Ausgaben

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like Gehälter der Beamten, Mitgliedsbeiträge, and administrative expenses.

Gesamt 78 240,02 RM

Vertrag vom 30. Juni 1931 140 611,85 RM

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like Beiträge der Sozialisten, Beiträge der Verbände, and other financial entries.

Gesamt 151 807,61 RM

Abrechnung der Verbandsteile

Abrechnung

Large table with multiple columns: Name des Ortes, Mitgliedszahl, Gesamt, and various financial data for different regions.

Abrechnung der Verbandsteile

Abrechnung

Table with multiple columns: Name des Ortes, Mitgliedszahl, Gesamt, and various financial data for different regions.

Abrechnung der Verbandsteile

Abrechnung

Table with multiple columns: Name des Ortes, Mitgliedszahl, Gesamt, and various financial data for different regions.

Abrechnung der Verbandsteile

Abrechnung

Table with multiple columns: Name des Ortes, Mitgliedszahl, Gesamt, and various financial data for different regions.

Gesamt 151 807,61 RM

*) Abrechnung vom 1. Januar 1931 ab; *) Abrechnung vom 1. Januar 1931 ab; *) Abrechnung vom 1. Januar 1931 ab.

Zur Abrechnung vom 3. Quartal 1931.

Nach der vorliegenden Abrechnung zählte der Verband am 30. September 1931 17 717 männliche und 33 482 weibliche, zusammen 51 199 Mitglieder. Gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1931 bedeutet das einen Rückgang in der Mitgliederzahl um 102 männliche und 546 weibliche, zusammen 648 Mitglieder.

Auf die einzelnen Beitragsklassen verteilen sich die Mitglieder wie folgt:

		Mitglieder	
		männl.	weibl.
1. Beitragsklasse	184	4 341	
1. " m. Jnv.	61		
2. " "	350	8 250	
3. " "	1 305	13 309	
3. " m. Jnv.	—	6 370	
4. " "	2 820	1 095	
5. " "	12 997	117	

Außerdem gehören noch 1312 Lehrlinge der Lehrlingsklasse an gegenüber 1386 am Schluß des vorigen Quartals.

Dem Verband beigetreten sind im Laufe des dritten Quartals 181 männliche und 604 weibliche Berufsangehörige. Aus anderen Organisationen traten 8 männliche und 37 weibliche Mitglieder zu unserem Verband über. Diese Zugänge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Beitragsklassen:

a) Männliche:

Lehrlingsklasse	80 Eintritte und	1 Uebertritt
1. Beitragsklasse	9	—
2. " "	11	—
3. " "	17	1
4. " "	22	5 Uebertritte
5. " "	42	1 Uebertritt

b) Weibliche:

1. Beitragsklasse	263 Eintritte und	4 Uebertritte
2. " "	169	17
3. " "	171	16
4. " "	1	— Uebertritt

An Eintrittsgeld wurden 390,50 RM. entrichtet, davon 89,20 RM. von männlichen und 301,30 RM. von weiblichen Mitgliedern.

An Beiträgen wurden insgesamt 556 620,30 RM. geleistet. Davon entfallen auf die männlichen Mitglieder für 126 451 Beiträge = 172 633,— RM., auf die weiblichen Mitglieder für 261 435 Beiträge = 181 514,70 RM. und auf die Lehrlingsklasse für 16 484 Beiträge = 2472,60 RM. Nach dem Durchschnitt berechnet leistete in den 13 Wochen des Quartals jedes männliche Mitglied 7,1 Beiträge und jedes weibliche Mitglied 7,8 Beiträge. Die durchschnittliche Höhe jedes einzelnen Beitrags betrug bei den männlichen Mitgliedern 136,5 Pf., bei den weiblichen 69,4 Pf. und bei beiden zusammen 91,3 Pf.

Auf die einzelnen Beitragsklassen verteilt sich die Beitragsleistung wie folgt:

a) Männliche Mitglieder:

Lehrlingsklasse	16 484 Beitr. à 15 Pf.	= 2 472,60 RM.
1. Beitragsklasse	1 610 Beitr. à 30 Pf.	= 483,—
1. " m. Jnv.	722 " à 50 "	= 361,—
2. " "	2 395 " à 60 "	= 1 434,80
3. " "	8 424 " à 75 "	= 6 318,—
4. " "	19 711 " à 120 "	= 23 653,20
5. " "	93 586 " à 150 "	= 140 379,—
Zusammen	126 451 Beiträge	= 172 633,—

b) Weibliche Mitglieder:

1. Beitragsklasse	32 370 Beitr. à 30 Pf.	= 9 711,—
2. " "	63 044 " à 60 "	= 37 826,40
3. " "	105 621 " à 75 "	= 79 215,75
3. " m. Jnv.	51 465 " à 85 "	= 43 745,25
4. " "	7 954 " à 120 "	= 9 544,80
5. " "	981 " à 150 "	= 1 471,50
Zusammen	261 435 Beiträge	= 181 514,70

Für beitragsfreie Wochen infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit wurden von den männlichen und weiblichen Mitgliedern zusammen 242 862 beitragsfreie Wochen geleistet. Durchschnittlich waren demnach in den 13 Wochen des dritten Quartals in jeder Woche 18 682 Mitglieder oder 36,5 Proz. der Mitgliederzahl erwerbslos.

An sonstigen Einnahmen sind in den Zahlstellen 933,90 RM. zu verzeichnen. Davon 913,90 RM. für zurückgezahlte Unterstufungen und 20 RM. für nachträglich gezahlte Kampffondsmarken.

Die gesamten Einnahmen der Zahlstellen und Gauen belaufen sich auf 357 944,20 RM. Zuflüsse aus der Verbandskasse waren 163 595 RM. für Zahlstellen und 28 266,10 RM. für die Bezirksleiter, zusammen 191 861,10 RM. erforderlich.

Die gesamten Ausgaben der Zahlstellen und Gauen belaufen sich, ausschließlich der an die Verbandskasse eingelebten Beiträge, auf 522 932,83 RM. An die Verbandskasse wurde der Betrag von 27 515,09 RM. eingefandt.

Von den Ausgaben entfallen 284 148,50 RM. auf die Arbeitslosenunterstützung, welcher Betrag sich wie folgt auf die einzelnen Beitragsklassen verteilt:

1. Klasse männl.	222,90 RM.,	weibl.	2 461,20 RM.
2. " "	828,40	"	21 010,70
3. " "	6 232,50	"	89 760,10
4. " "	17 472,60	"	6 130,20
5. " "	138 540,40	"	1 189,70
Ausländer	259,80	"	—
Zusamm.	männl. 163 596,60 RM.,	weibl.	120 551,90 RM.

Für Krankenunterstützung waren 56 607,30 RM. erforderlich, die sich auf die einzelnen Beitragsklassen wie folgt verteilen:

1. Klasse männl.	23,10 RM.,	weibl.	787,50 RM.
2. " "	149,40	"	5 524,45
3. " "	536,80	"	18 823,55
4. " "	3 331,40	"	2 345,40
5. " "	24 541,10	"	544,60
Zusamm.	männl. 28 581,80 RM.,	weibl.	28 025,50 RM.

Invalidenunterstützung kam an 520 männliche und 35 weibliche Invaliden im Betrage von 65 740,— RM. zur Auszahlung. Für ärztliche Hilfe waren 202,46 RM. zu erstatten. Für Umzugsunterstützung waren an drei männliche Mitglieder 210 RM. zu zahlen.

An die Hinterbliebenen von 20 männlichen und 7 weiblichen verstorbenen Mitgliedern wurden zusammen 2356 RM. Unterstufungen gezahlt. Für Rechtschutz wurden an 7 männliche und 11 weibliche Mitglieder zusammen 184,33 RM. aufgewandt.

Notstandsunterstützung kam an 3 männliche Mitglieder mit 95 RM. zur Auszahlung.

Als Gemahrgeld waren 15 männliche und 29 weibliche Mitglieder mit zusammen 5287,34 RM. zu unterstützen.

An Extraunterstützung für ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder kamen im 3. Quartal 28 822,50 RM. zur Auszahlung.

Für Lohnbewegungen wurden in den Zahlstellen 1066,85 RM. und für außerordentliche Agitation 692,32 RM. verausgabt.

Zur Befreiung örtlicher Ausgaben mußten 77 520,21 RM. den Zahlstellen und Gauen belassen werden. Als Vortrag für das 4. Quartal 1931 verblieben 30 370,19 RM. in den Kassen der Zahlstellen und Gauen, dem ein Guthaben bei der Verbandskasse von 54 561,87 RM. gegenübersteht.

Nach den Separatabrechnungen der Bezirksleiter hatten diese an Ausgaben 25 849,58 RM. zu bestreiten. In den Kassen der Bezirksleiter ist ein Bestand von 2941,93 RM. vorhanden, dem ein Guthaben bei der Verbandskasse von 700,19 RM. gegenübersteht.

Der Abschluß der Verbandskasse weist an Einnahmen 78 240,02 RM. und an Ausgaben 255 073,78 RM. auf, so daß eine Mehrausgabe von 176 833,76 RM. zu verzeichnen ist.

Der Bestand der Reserven für die Invalidenunterstützung ist im 3. Quartal 1931 um 38 971,68 RM. zurückgegangen.

Die Unterstufungsliste der Funktionäre schließt für das 3. Quartal 1931 mit einem Bestand von 151 807,01 RM.

Der Ausschuß des ADGB.

(Schluß.)

Den Bericht über die Lage der Sozialversicherung in der Krise erstattete Welter. Was hier vorgehe, sei nur eine Ergänzung zu den Folgen, die unter dem ersten Punkt der Beratungen erörtert worden seien: Auch hier Abbau sozialer Rechte, auch hier Einschränkung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse! Ueber die Pläne der Reichsregierung in der Sozialversicherung bestehe noch keine volle Klarheit. Eine Verringerung in der Krankenversicherung und Angestelltenversicherung sei — nach den bisher vorliegenden Informationen — nicht zu erwarten. Dagegen plane man dem Anschein nach eine „Reinigung“ in den Leistungen der Unfallversicherung und Invalidenversicherung. Außer dem Leistungsabbau sei eine organisatorische Reform in Vorbereitung. Bei der Unfallversicherung solle der Leistungsabbau anscheinend in der Verringerung der kleineren Renten bestehen. Die Finanzverhältnisse der Invalidenversicherung seien äußerst schwierig. Bei normaler Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben wäre 1935 eine Sanierung der Invalidenversicherung notwendig geworden. 1930 sei jedoch in der Beitragsentnahme ein Ausfall in Höhe eines Drittels der Renteneinstellungen eingetreten. Dazu seien andere Einnahmeverluste gekommen. Dennoch bietet die Vermögenslage der Invalidenversicherung keinen Anlaß, eine Sanierung überstürzt vorzunehmen. In den Kreisen der Bürokratie sei jedoch das Bestreben vorhanden, die Sanierung jetzt auf dem Wege der Rentenkürzung durchzuführen. Die gegenwärtige Zeit erweise diesen Kreisen günstig für eine Verschlechterung der Leistungen. Die Gewerkschaften können dazu nicht stillschweigen. Sie müssen verlangen, daß die Sanierung auf dem Wege der Rentenkürzung in dieser schwierigen Zeit unterbleibe. Die Not der Vermittler des Volkes dürfe keine neue, durch nichts gerechtfertigte Verschärfung erfahren. — Folgende Entscheidung wurde vom Bundesausschuß einstimmig angenommen:

„Der Bundesausschuß weist erneut auf die schwierige Lage der Invaliden- und Unfallversicherung hin, deren finanzielle Grundlagen teils infolge der durch die Arbeitsmarktkrise verursachten Einnahmeverluste, teils durch den Ausfall der zugewiesenen Reichszuschüsse erschüttert sind. Insbesondere die Invalidenversicherung ist durch das Ausbleiben der in der lex Brüning zugesagten Mittel, durch die Zahlung der Reichszuschüsse, in zur Zeit unverwerdlichen Schanzenstellungen und durch festgefrorene Kredite an Reich, Länder und Gemeindeverbände in ihrer Leistungsfähigkeit auf das Schlimmste beeinträchtigt. Es wäre ein gewaltiges Unrecht an der Arbeiterklasse, wollte man diese Notlage, die die Versicherungsträger unverkündet trifft, dazu ausnützen, den Wünschen der Unternehmer nachzugeben und die heute schon völlig unzulänglichen Versicherungsleistungen abzubauen. Der Staat, der für die Sanierung privater Unternehmungen eintritt, hat die Pflicht, in dieser Krise auch der Sozialversicherung Hilfe zu gewähren. Die akuten Schwierigkeiten der Invalidenversicherung wären dadurch zu beheben, daß Reich, Länder und Gemeindeverbände ihre schuldnerischen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsanstalten erfüllen.“

Eine Reform der Sozialversicherung im Sinne einer organisatorischen Verbesserung und Vereinfachung erachtet auch der Bundesausschuß für notwendig. Diese Reform muß aber auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung durchgeführt werden. Dagegen warnt der Bundesausschuß dringend davor, einen Leistungsabbau auf dem Wege der Notverordnung durchzuführen. Eine solche wiederum einseitig auf Kosten der Arbeiterklasse getroffene Maßnahme müßte dem einmütigen Widerstande der Gewerkschaften begegnen.“

Gelesene Nummern

der »Buchbinder-Zeitung«
gibt man an seine unorganisierten Kollegen weiter

Das Ergebnis der Urabstimmung über die Erhöhung der Beitragsanteile für unsere Invalidenunterstützung.

Bis zum Abschluß dieser Nummer lag das Ergebnis der Urabstimmung nahezu vollständig vor. Nur von den Zahlstellen Kirchheim-Teck, Koburg, Konstanz, Osterwied und Ruhla mit insgesamt 52 Stimmberechtigten ist das Protokoll über das Abstimmungsresultat nicht eingegangen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob diese fünf Zahlstellen teilnahmslos an unserer Urabstimmung vorbeigegangen sind oder ob nur die Absendung des Protokolls verzögert worden ist.

In den übrigen Zahlstellen unseres Verbandes waren zur Teilnahme an der Urabstimmung berechtigt 22 874 Mitglieder. Von diesen haben abgestimmt 16 526 oder 72,3 Proz. Für die Erhöhung erklärten sich 12 881 Mitglieder oder 78 Proz. der Abstimmenden, gegen die

Erhöhung stimmten 3267 oder 19,8 Proz. Ungültige Stimmen wurden 378 oder 2,2 Proz. abgegeben.

Die stärkste Beteiligung an der Urabstimmung zeigten die Gaue Thüringen und Schlessen, die schwächste Beteiligung die Gaue Hessen-Pfalz (mit nur 60 Proz.), Gau Sachsen und Gau Nordosten. Den größten Anteil der Stimmen, die sich für die Erhöhung ausgesprochen haben, brachten die Gaue Nordbayern, Rheinland-Westfalen, Schlessen und Hannover auf. In den Gauen Württemberg und Baden, Sachsen, Magdeburg und Nordosten fanden sich die größten Zahlen der Reinfager.

Die nachfolgende Tabelle gibt über das Ergebnis der Urabstimmung näheren Aufschluß:

Gau	Abstimmungs-berechtigt	Abgestimmt haben	Für Erhöhung	Gegen Erhöhung	Ungültige Stimmen
Nordosten	6 073	4 356 = 71,7 %	3 398 = 78,0 %	897 = 20,6 %	61 = 1,4 %
Schlessen	484	391 = 80,8 %	332 = 84,9 %	58 = 14,8 %	1 = 0,3 %
Hansa	1 375	1 048 = 76,2 %	813 = 77,6 %	201 = 19,2 %	34 = 3,2 %
Magdeburg	750	544 = 72,5 %	421 = 77,4 %	116 = 21,3 %	7 = 1,3 %
Hannover	1 564	1 179 = 75,4 %	874 = 82,6 %	191 = 16,2 %	14 = 1,2 %
Rheinland-Westfalen	1 040	763 = 73,4 %	662 = 86,7 %	89 = 11,7 %	12 = 1,6 %
Hessen-Pfalz	965	637 = 60,0 %	533 = 83,6 %	96 = 15,1 %	8 = 1,3 %
Thüringen	1 001	811 = 81,1 %	654 = 80,6 %	154 = 19,0 %	3 = 0,4 %
Sachsen	6 060	4 291 = 70,8 %	3 138 = 78,1 %	986 = 23,0 %	167 = 3,9 %
Württemberg-Baden	1 737	1 255 = 72,3 %	895 = 71,3 %	300 = 23,9 %	60 = 4,8 %
Nordbayern	1 094	698 = 63,8 %	613 = 87,8 %	77 = 11,0 %	8 = 1,2 %
Südbayern	781	553 = 70,7 %	448 = 81,1 %	102 = 18,3 %	3 = 0,6 %
Insgesamt	22 874	16 526 = 72,3 %	12 881 = 78,0 %	3 267 = 19,8 %	378 = 2,2 %

Berichte.

Berlin. Unter den denkbar ungünstigsten Zeit- und Betriebsverhältnissen fand am 2. Dezember die Neuwahl der Betriebsvertretung der Reichsdruckerei statt. Schon seit Mitte des Jahres sind in ununterbrochener Reihenfolge bis in die laufende Woche Entlassungen von ungefähr 1100 Arbeiterinnen und Arbeitern erfolgt. Dies wirkte naturgemäß sehr deprimierend auf die gesamte Arbeiterschaft. Hinzu kam noch, daß für verschiedene Betriebswerkstätten Kurzarbeit zur Vermeidung von weiteren Entlassungen durchgeführt werden mußte. Zu allem Überflusse wurde auch noch am 28. November für das Buchdruckgewerbe ein Lohnabbauforderungsgesetz gefaßt, das im Falle der Verbindlichkeitsklärung auch für die Reichsdruckerei-Arbeiterschaft Geltung haben würde. Die Kommunisten benutzten diese bedauerlichen Zustände zu wüsten Angriffen auf die Gewerkschaften, die SPD und sämtliche großen und kleinen „Bonzen“. Nur diesen wurde die Schuld an der Wirtschaftskrise, den Entlassungen und dem Lohnraub gegeben. Doch trotz aller Anstrengungen gelang es den Kommunisten nicht, ihre Mandatszahl zu erhöhen. Nur die Christen gewannen einen Sitz im Arbeiterrat, der den freien Gewerkschaften selber verloren ging.

Von den 17 Sitzen im Arbeiterrat behaupteten die freien Gewerkschaften 11, die RSD, 8, die Christen einen. Im Arbeiterrat sind die freien

Gewerkschaften mit 9, die RSD, mit 5 und die Christen mit 2 Sitzen vertreten. Für den Ange-stelltenrat war nur eine freigewerkschaftliche Liste eingereicht worden. Der Angestelltenrat zählt 8 Mitglieder, von denen 3 dem Betriebsrat angehören. Unter Berücksichtigung der äußerst schwierigen Verhältnisse können wir feststellen, daß sich die freien Gewerkschaften bei der diesjährigen Wahl allen Angriffen zum Trotz glänzend behauptet haben. Von den Entlassungen wurden die gewerkschaftlich besonders gut organisierten Gruppen am stärksten betroffen. Dies hat die Position der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft gegenüber den „revolutionären Unorganisierten“ und der christlich organisierten Arbeiterschaft ebenfalls geschwächt. Doch alle Anstrengungen haben die gewerkschaftliche Vormachtstellung nicht erschüttern können.

Hamburg-Altona. Unsere Zahlstelle hielt am 20. November ihre gut besuchte Generalversammlung ab. Kollege Braach gedachte zu Beginn in zu Herzen gehenden Worten des verstorbenen Kollegen Emil Horn. Oberschürat Genosse Schult referierte sodann über „Die bevorstehende Abrüstungskonferenz in Genf“. Genosse Schult empfand es als Mangel, daß sich die Arbeiterschaft seither so wenig um die Außenpolitik gekümmert hat. In seinem unvergleichlich interessanten zweifelhingigen Vortrag erwies er sich als ein vorzüglicher Kenner der Außenpolitik, er verstand es, der Kollegenschaft einen Einblick in die Diplomatie der Vor- und Nachkriegszeit zu

geben. Er schilderte, wie notwendig es ist, daß hinter die Abrüstungsbestrebungen endlich auch der nötige Druck gesetzt wird. Ist es doch gerade die sich so national gebärende Schwerindustrie in den führenden Ländern Europas, besonders in Frankreich und Deutschland, die mit Hilfe der Nazis wieder zum Kriege heht, um die Rüstungsindustrie neu zu beleben. Es ist höchste Zeit, daß die organisierte Arbeiterschaft auf den Plan tritt, um dem Völkerverbund zu zeigen, daß sie nicht gewillt ist, für diese Kriegsgewinnler wieder die Haut zu Markte zu tragen. In der Aussprache betonte Kollege von Holt, daß nicht mit der Einstellung zum Pazifismus Kriege verhütet werden können, sondern nur durch Befestigung des Kapitalismus. Kollege Bartel ist der Ansicht, daß der Pazifismus keine Anwendung findet, wenn es zum Bürgerkrieg gegen die Arbeiterschaft kommen sollte. Die Kollegen Willert und Rohrbacher äußerten sich im Sinne des Referenten. Nach einem mit ungeteiltem Beifall ausgenommenen Schlußwort des Genossen Schult wurde nachstehende Entschließung einstimmig angenommen:

„Solange die Abrüstung nicht durchgeführt ist, ist der Frieden stets gefährdet. Die Friedensverträge haben einzelne Länder zur Abrüstung gezwungen und die Abrüstung der anderen versprochen. Die langen Verhandlungen in Genf haben jedoch bisher kein greifbares Resultat ergeben. Die Lasten der Rüstungen wachsen. Die Gebuld der Völker ist aufs äußerste angepannt. Daher fordern wir von den auf der Rüstungskonferenz vertretenen Regierungen, daß sie endlich zu positiverm Handeln übergehen. Ein Vertrag muß abgeschlossen werden, der sofort eine großzügige Herabsetzung der Heeresbestände, des Kriegsmaterials in allen Formen und der Militärausgaben sichert und zur vollständigen allgemeinen und kontrollierten Abrüstung führt.“

Den Geschäfts- und Kassenbericht erstattete Kollege Braach infolge der vorgezeichneten Zeit in verkürzter Form. In unverminderter Schärfe wirkte sich die Krise auch im 3. Quartal in unserem Beruf aus. Die Zahl der Arbeitslosen in Hamburg-Altona betrug am Schlusse des Quartals etwa 800. Eine wesentliche Steigerung war bei den Kurzarbeitern zu verzeichnen. Die großen Industrie- und Bankenzusammenbrüche und die damit verbundene Geldknappheit trugen wesentlich mit dazu bei, Betriebsstilllegungen und -einschränkungen zu beschleunigen. Die Differenzen in den Betrieben stellen unsere Funktionäre vor Aufgaben, die sie nur zu lösen imstande sind, wenn sie in den Belegschaften auch den entsprechenden Rückhalt finden. Ein fester disziplinierter Zusammenhalt wird uns auch über diese schwere Zeit hinweg bringen. Kollege Braach streifte noch kurz die zentralen Lohnbewegungen und trat für weiteren Ausbau unserer Jugendbewegung ein. Dann ging er zum Kassenbericht über, der gedruckt vorlag. Durch die steigende Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter werden die Einnahmen immer geringer, gewaltig steigen dagegen die Ausgaben für die Arbeitslosen- und Invalidenunterstützung. Von der Zentralkasse mußten in letzter Zeit bedeutende Zuschüsse angefordert werden. Der totale Kassenbestand hat sich erfreulicherweise gut gehalten, so daß wir in der Lage sind, die totalen Sonderunterstützungen im bisherigen Umfang weiter zu zahlen. Obgleich unseren Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben gewaltige Wohlfahrtsforderungen auferlegt sind, geben die Ertragsbeiträge von 20 und 40 Pf. für die Weihnachtunterstützung sehr gut ein. Ein schönes Zeichen der Solidarität. — Nachdem Kollege Wändrich noch auf die Urabstimmung aufmerksam gemacht hatte, wurde die imposante Versammlung geschlossen.

Reichenbach i. B. In unserer am 28. November stattgefundenen Mitgliederversammlung, die besonders von den Kolleginnen sehr gut besucht war, sprach Kollege Wiebig-Blauen über „Die moderne Frau in Staat und Wirtschaft“.

Neuen und zeitgemäßen Bestrebungen wird sich ein fortschrittlich denkender Mensch nicht verschließen. Vor allem haben die Frauen und Mädchen das Bedürfnis, im Leben nicht unmodern zu erscheinen. Man spricht nicht allein von moderner Kleidung, Wohnung, modernen Ehen und moderner Kindererziehung usw., sondern auch von einer modernen Lebens- und Weltanschauung. Zu dieser bekennen sich alle Menschen, die eine freie und fortschrittliche Meinung vertreten und die von dem Willen befeuert sind, für ein neues, besseres und modernes Wirtschaftssystem zu kämpfen. Auch die erwerbstätigen Frauen, über deren Können und Wirkungsmöglichkeiten sich in der Öffentlichkeit eine immer klarere Beurteilung durchgesetzt hat, haben an einem besseren und gerechteren Wirtschaftssystem das größte Interesse. Rechner schilderte in eingehender Weise die Bedeutung der Frau im Wirtschaftsleben, ihr zahlenmäßiges Anwachsen besonders auch in unserem Beruf, das harte Los der verheirateten Frau

als Folge ihrer Doppelbelastung durch den Haushalt und die Gründe, die verheirateten Frauen zum Mitverdienen zwingt. Nur durch die restlose Erfassung der uns noch fernstehenden Berufsangehörigen und durch gemeinsamen gewerkschaftlichen Kampf mit den Verbandskollegen wird die soziale Bedrückung der werktätigen Frau beseitigt werden können.

Die Ausführungen des Kollegen Viebig fanden allgemeinen Beifall. Dann wurde beschlossen, eine Weihnachtsfeier abzuhalten, und zwar am 16. Januar im Volkshaus. Den Schluss der vom besten Geist getragenen Versammlung bildeten lustige Darbietungen des Kollegen Viebig in sächsischer Mundart, die die Anwesenden bei bester Stimmung noch einige Zeit beisammen hielten.

München. Am 20. November hielt die Zahlstelle München eine gut besuchte Versammlung ab, um zu den tariflichen Vorgängen und zur Urabstimmung über die Erhöhung des Beitragsanteiles für die Invalidenunterstützung Stellung zu nehmen. Kollege Baer stattete den Tätigkeitsbericht. Aus diesem bekam die Kollegenschaft einen Einblick in die trostlose Lage unseres Berufs. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit nehmen immer mehr zu. Die Gau- und Zahlstellenleitung hat eine Fülle von Arbeit zu bewältigen, durch die mehr und mehr um sich greifende Tarif-Rebellion der Unternehmer. Diese halten ihre Zeit für gekommen, um mit allen Mitteln die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft der der Balkanvölker gleichzustellen.

Das unerhörte Verhalten der Innungsmeister wurde von der verammelten Kollegenschaft besonders gebrandmarkt und dazu folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Der Bund Deutscher Buchbinder-Innungen hat, nachdem die Verhandlungen mit den Gewerkschaften und zuletzt vor dem Reichsarbeitsministerium gescheitert waren, durch eine Bekanntmachung in Nr. 43 des „Allgemeinen Anzeigers für Buchbinderereien“ den auch für die Buchbinder-Innungen zu Recht bestehenden „Apt“-Spitzenlohn von 1,07 Mk. willkürlich auf 1,00 Mk. herabgesetzt. Damit wurde auch alle anderen Lohnsätze entsprechend erniedrigt.

Gegen diese Maßnahme, die so recht den „Herrn-im-Haule“-Standpunkt des handwerklichen Buchbindereiuunternehmertums kennzeichnet, protestiert die am 20. November verammelte Münchner Buchbinderarbeiterchaft auf das entschiedenste. Die Kampfansage der Innungsmeister nimmt die Buchbinderarbeiterchaft auf, sie beauftragt die Organisationsleitung, alles zu tun, was geeignet erscheint, der Willkür der Buchbinderinnungsmeister Abbruch zu tun.

Die Münchner Buchbinderarbeiterchaft wendet sich, durch das Vorgehen der Innungsmeister genötigt, an alle Auftraggeber für Buchbinderarbeiten und insbesondere an alle Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden mit dem Ersuchen, die bisher geübte und als gerecht angesehene Praxis, Aufträge nur an tariffreie Firmen zu vergeben, streng beizubehalten. Der Bund Deutscher Buchbinder-Innungen — und damit die Buchbinder-Zwangsinnung München — sind tarifunfrei. Die Organisationsleitung ist gerne bereit, die tariffreien Buchbinderfirmen betanzugeben.“

Diese Entschließung zeigt, daß die Buchbinderarbeiterchaft auch in dieser schweren Zeit Mut und Kampfgeliste nicht verloren hat.

Den gedruckt vorliegenden Kasfenbericht erläuterte Kollege Müller. Ueber die „Urabstimmung über die Erhöhung des Beitragsanteils zur Invaliden-Unterstützung“ referierte ebenfalls Kollege Müller. Er zeigte die Entwicklung dieser segensreichen Einrichtung, betonte die Notwendigkeit in dieser wirtschaftlich schweren Zeit, unsere alten treuen Mitglieder, die nicht mehr arbeitsfähig sind, über Wasser zu halten. Die Erhöhung des Beitragsanteiles sei daher eine Selbstverständlichkeit. Müller ersuchte die Mitgliedschaft, geschlossen dafür zu stimmen.

In der folgenden Aussprache schilderte Kollege Nabe, der Vater der Invalidenunterstützung, der Kollegenschaft die Entstehung derselben, ihre günstige Entwicklung und die Tatsache, daß das Vermögen der Invalidenunterstützung durch die Inflation verlorengegangen, seit dem Jahre 1924 jedoch schon wieder zu einer ansehnlichen Höhe gebracht werden konnte. Gegenwärtig stehen 485 Kollegen und 89 Kolleginnen im Bezug dieser Unterstützung des Verbandes. Er gab der Kollegenschaft den Rat, im eigensten Interesse diese Einrichtung des Verbandes aufrechtzuerhalten und für die Erhöhung zu stimmen. Kollege Viebig wandte sich gegen die Erhöhung der Beiträge und meinte, der Verband müsse die Invalidenunterstützung auch ohne Beitragserhöhung aufrecht erhalten. Er wandte sich auch dagegen, daß Verbands- und Invalidenbeitrag zusammen geführt

werde, und sprach die Befürchtung aus, daß durch die Erhöhung des Anteils für die Invalidenunterstützung der Verbandsvorstand eine Handhabe bekomme, in geheim den Verbandsbeitrag zu erhöhen. Kollege Schindlbauer klärte den Vorredner darüber auf, daß die Invalidenbeiträge gesondert geführt und verrechnet werden, was auch aus den Abrechnungen des Verbandsvorstandes ersichtlich ist. Auch sei es falsch, zu glauben, daß der Verbandsvorstand von sich aus die Beiträge erhöhen könne. Jedes Mitglied müsse sich darüber im klaren sein, daß es durch die Aufrechterhaltung der Invalidenunterstützung für das Alter Sorge. Darin liege die Notwendigkeit, für die Erhöhung zu stimmen. An der Aussprache beteiligten sich noch die Kollegen Brugger, Bergmann und Baer.

Mit dieser Nummer schließt Jahrgang 1931 unserer Zeitung ab. Die nächste Nummer erscheint als Nr. 1/2 1932 am 3. Januar; sie wird am 22. Dezember früh abgeschlossen und am 30. Dezember zum Versand gebracht.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

1. **Urabstimmung über die Erhöhung der Beitragsanteile für die Invaliden-Unterstützung.** Gemäß der Bekanntmachung des Verbandsvorstandes in Nr. 42 der „Buchbinder-Zeitung“ ist die Urabstimmung über die Erhöhung der Beitragsanteile für die Invaliden-Unterstützung in der Zeit vom 22. November bis einschließlich 5. Dezember 1931 vollzogen worden. Die von allen Gauen und Zahlstellen mit Ausnahme der Zahlstellen Kirchheim-Teck, Koburg, Konstanz, Ofterndorf und Ruhla eingesandten Protokolle über das Ergebnis der Urabstimmung zeigen folgendes Resultat:

Die Zahl der Abstimmungsberechtigten betrug 22 874. An der Abstimmung beteiligt haben sich 16 526. Für die Erhöhung der Beitragsanteile haben 12 881 und gegen die Erhöhung 3267 Mitglieder gestimmt. Ungültig waren 378 Stimmen.

Damit wurde die Erhöhung der Beitragsanteile ab 1. Beitragswoche 1932 um 10 bzw. 20 Pf. auf 20 bzw. 40 Pf. beschlossen.

2. **Verbandsbeiträge.** Für die Mitglieder, die mit dem Verbandsbeitrag auch den Anteil für die Invalidenunterstützung leisten, betragen die Beiträge von der ersten Woche 1932 ab in Beitragsklasse

I (mit Invalidenanteil)	70 Pf.
III (mit Invalidenanteil)	95 „
IV	130 „
V	170 „

3. **Neue Quittungsmarken.** Aus Anlaß der durch die Urabstimmung beschlossenen Erhöhung der Beitragsanteile für die Invalidenunterstützung kommen für die Beitragsklassen III mit Invalidenanteil, IV und V neue Quittungsmarken zur Ausgabe. Die bisher für diese Beitragsklassen im Gebrauch befindlichen alten Marken sind deshalb nur noch bis zum Ablauf der 52. Woche 1931 zu verwenden, während vom 27. Dezember 1931 ab auch für etwa noch vorhandene Restwochen nur die neuen Quittungsmarken mit den neuen Beitragsätzen zu verwenden sind. Für doppelt organisierte Mitglieder, die den Verbandsbeitrag der I. Klasse und den festgesetzten Anteil für die Invalidenunterstützung der V. Klasse entrichten, werden neue Quittungsmarken nicht herausgegeben, die alten Quittungsmarken sind daher weiter zu verwenden.

Um den mit den Kassengeschäften betrauten Funktionären die Arbeit möglichst zu erleichtern, ersuchen wir die Mitglieder, die Beiträge spätestens bis Ablauf der 52. Woche zu entrichten. Die Vertrauensleute, Unter- und Wertstufenkassierer sind verpflichtet, spätestens bis zum 25. Dezember mit den alten Beitragsmarken abzurechnen und die neuen Marken in Empfang zu nehmen.

Die neuen Quittungsmarken gehen allen Kassierern der Gause und Zahlstellen im Laufe der Woche zu.

4. Für die mit Ende des Jahres 1931 vollgestellten Mitgliedsbücher werden neue Bücher ausgestellt. Das Einkleben von Erfahrungsblättern mit Rubriken für das

Inhaltsverzeichnis.

An unsere Mitglieder!
 Verordnete Kost!
 Entscheidungen zu unseren Reichsstarifverträgen:
 Nachtrag zum „Apt“-Mantelvertrag allgemeinerbindlich.
 Die Bestimmungen der Notverordnung.
 Abrechnung des Verbandes vom III. Quartal.
 Der Ausschuh des A.D.B. (Schluß).
 Das Ergebnis der Urabstimmung über die Erhöhung der Beitragsanteile für unsere Invalidenunterstützung.
 Berichte: Berlin — Hamburg-Altona — München — Reichenbach i. B.
 Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Urabstimmung über die Erhöhung der Beitragsanteile für die Invalidenunterstützung. — Verbandsbeiträge. — Neue Quittungsmarken. — Vollgestellte Mitgliedsbücher. — Mitgliedskarten. — Materialverfand. — Adressänderung.

Beitragsleistung darf nicht mehr erfolgen. Soweit in den Vorjahren schon Erfahrungsblätter in die alten Bücher eingeklebt wurden, sind diese Bücher ebenfalls zur Erneuerung mit einzufenden, auch dann, wenn noch nicht alle vier Seiten dieser Erfahrungsblätter mit Beitragsmarken besetzt sind.

Außer den vollgestellten Mitgliedsbüchern sollen auch alle diejenigen Bücher erneuert werden, in denen noch Beitragsmarken aus den Jahren 1923 und 1924 kleben, um dadurch für die in dieser Zeit nicht ordnungsgemäß geleisteten Beiträge die richtige Umrechnung durchzuführen. Es sind daher auch alle diejenigen Bücher zur Erneuerung einzufenden, die vor dem 1. Januar 1925 ausgestellt wurden, auch wenn darin noch nicht alle Seiten der Beitragsrubriken mit Marken besetzt sind.

Die Umschreibung der Bücher erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Inhaber solcher Bücher bitten wir, schnellstens ihre Beitragspflicht (bis einschließlich 52 Woche) zu erfüllen und die Bücher dann sofort an die Gau- bzw. Zahlstellenverwaltung zur Weitergabe an uns einzuliefern. Die Verwaltungen ersuchen wir, in jedem dieser Bücher die Eintragungen auf der Titelseite genau nachzuprüfen und, wenn notwendig, zu ergänzen, wobei zu beachten ist, daß jedes Buch die Unterschrift des Inhabers mit vollem Vor- und Zunamen tragen muß. Dann ist auch darauf zu achten, daß beitragsfreie Wochen als solche kenntlich gemacht und alle übrigen Wochenfelder mit Beitragsmarken besetzt sind. Eingefandte Bücher, die dem nicht entsprechen, müssen von uns zurückgegeben werden.

5. **Mitgliedskarten,** die bereits mit 52 Beitragsmarken besetzt sind, bitten wir nur dann zum Umtausch gegen ein Mitgliedsbuch einzufenden, wenn die Beiträge bis Ende des Jahres 1931 entrichtet sind.

6. **Materialverfand.** An die Kassierer aller Gause und Zahlstellen sind in den letzten Tagen versandt worden:

1. Abrechnungsformulare und Ergänzungsbogen für den Abschluß des 4. Quartals.
2. Formulare für die Zusammenstellung totaler Einnahmen und Ausgaben pro 1931.
3. Datumanzeiger für die Beitragsleistung im Jahre 1932.
4. Kasfenabschlussformulare für die Kasfenrevisionen.
5. Berichtskarten an den Gauvorstand über einen Auszug aus der Quartalsabrechnung.

Sollte diese Sendung bis zum 20. Dezember irgendwo nicht eingetroffen sein, bitten wir um Nachricht.

Adressänderung.

Plauen i. V. B.: E. Dietrich, Annenstr. 40c. K.: Ernst Mittelstädt, Rähnistr. 42. Ausgabung: Wochentags 5 bis 6 Uhr, Sonntags 12 bis 1 Uhr.

Der Verbandsvorstand.